

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 08.05.2003

Drucksache Nr.: **03/0162**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 11.06.2003
16.07.2003

Betreff:

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin-Mülldorf aus besonderem Anlass am 02.11.2003

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NW folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.07.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 16.07.2003 verordnet:

§ 1

Anlässlich der 4. Künstler-Galerie können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin- Mülldorf am Sonntag, dem 02.11.2003, in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Ort im Huma-Einkaufspark sowie die Einzelhandelsgeschäfte in den Südarkaden, in Sankt Augustin-Mülldorf und das Möbelhaus Life Line, Bonner Straße 137 in Sankt Augustin-Mülldorf.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin richtet in diesem Jahr vom 31.10. – 02.11.2003 die 4. Künstler-Galerie aus.

Aus diesem Anlass werden Sankt Augustiner Künstler erwartet, die ihre Kunstwerke für eine Vielzahl von Besuchern ausstellen.

Die Künstler-Galerie wird in dieser Form dieses Jahr das 4. Mal durchgeführt und knüpft an die Tradition der Kunstmesse an, die jahrelang in den Ratssälen stattgefunden hat.

Es ist geplant, die Ausstellung von Kunstwerken bis in das Huma-Einkaufszentrum auszu-dehnen. Zudem sind von Seiten des Fachbereichs 3 Kultur und Sport weitere Veranstaltungen - wie beispielsweise musikalische oder literarische Vorträge - rund um die Künstler-Galerie geplant.

Es wird eine Vielzahl von Kunstinteressierten erwartet, da die Ausstellungen der Künstler überregionale Bedeutung besitzt. Hierbei ist die Anmerkung nicht ohne Bedeutung, dass viele umliegende Städte und Gemeinden derartige Veranstaltungen erfolgreich durchführen.

Im Übrigen ist beabsichtigt, die Veranstaltung gemäß den §§ 68 Abs. 1 und 69 der Gewerbeordnung als Kunstmarkt festzusetzen. Die Durchführung ist u. a. sonntags von 11 bis 18 Uhr vorgesehen.

Weiterhin ist geplant, aus Anlass der 4. Künstler-Galerie die im HUMA-Einkaufspark und an der Südstrasse ansässigen Geschäfte sowie das Möbelhaus Life Line, Bonner Straße 137, am Sonntag, dem 02.11.2003 in der Zeit von 12 bis 17 Uhr offen zu halten. Von dem verkaufsoffenen Sonntag sind somit die Stadtteile Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin-Mülldorf betroffen.

Das HUMA-Center-Management, Rathausallee 16, 53757 Sankt Augustin sowie das Möbelhaus Life Line haben mit Antrag vom 04.02.2003 bzw. 25.03.2003 die Genehmigung für einen verkaufsoffenen Sonntag am 02.11.2003 beantragt.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist. Die geplante 4. Sankt Augustiner Künstler-Galerie erfüllt die Voraussetzungen dieser Festsetzung. Durch das Offenhalten der Ladengeschäfte soll erreicht werden, dass die Versorgung der erwarteten zahlreichen auswärtigen Besucher des Kunstmarktes in allen Belangen gewährleistet wird.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (SGVNW 281) in Verbindung mit Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz (Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage). Vor Erlass der Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen. Diese haben wie folgt Stellung genommen:

Der Einzelhandelsverband Bonn e. V. hat mit Schreiben vom 25.03.2003 keine Bedenken gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags erhoben.

Seitens der kath. Kirchengemeinde St. Maria Königin wurden per Mitteilung vom 16.04.2003 keine Bedenken erhoben.

Die evang. Kirchengemeinde Sankt Augustin verweist am 16.04.2003 auf ihr Schreiben aus dem Vorjahr, in der sie folgende Stellungnahme zum verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Stadtfestes abgab: Die Durchführung der eigentlichen Veranstaltung wurde befürwortet. Jedoch sei ein würdiger Rahmen der Veranstaltung nicht von der Öffnung der umliegenden Geschäfte anhängig. Im Gegenteil würde das mit viel Engagement seitens der Veranstalter geplante und gestaltete Unterhaltungsprogramm abgewertet. Die evang. Kirchengemeinde erinnerte daran, dass das Presbyterium bereits im Oktober 1998 gegenüber der damaligen Bürgermeisterin sein Unverständnis über die Öffnung des Einkaufszentrums anlässlich des 1. Augustiner Stadtfestes geäußert hatte. Das Presbyterium ist nach wie vor der Auffassung, dass auch in unserer modernen Zeit christliche Wertvorstellungen, wie hier die besondere Würdigung des Sonntages, ihre Bedeutung haben. Seitens der evang. Kirchengemeinde Sankt Augustin wird die Stadt gebeten, darauf hinzuwirken, dass Sonn- und Feiertage ihren Stellenwert in unserer Gesellschaft behalten.

Die evang. Kirchengemeinde weist darauf hin, dass sich an ihrer Einstellung zum verkaufsoffenen Sonntag nichts geändert habe. In einem zudem geführten Telefonat erklärte

die Kirchmeisterin, dass sie eigentlich gar keine Stellungnahme mehr abgegeben wollten, da ihre Bedenken bisher keine Beachtung gefunden hätten.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass von der geplanten Ladenöffnung am Sonntag Geschäfte mit einer erheblichen Zahl von Beschäftigten betroffen sind.

Mit Schreiben vom 08.04.2003 teilt die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten mit, dass gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags keinerlei Bedenken geäußert werden. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die jeweiligen Arbeitnehmer-Vertretungen im Rahmen von § 87 Betriebsverfassungsgesetz eine entsprechende Vereinbarung mit den jeweiligen Arbeitgebern getroffen haben.

Hierzu ist anzumerken, dass der Antragssteller HUMA-Center-Management mit Schreiben vom 14.03.2003 zugesichert hat, dass der Betriebsrat des real-SB-Warenhauses zugestimmt habe. Die übrigen Firmen sind gewerkschaftlich nicht organisiert.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg teilt in ihrer Stellungnahme vom 26.03.2003 mit, dass der Anlass einer Künstler-Galerie sowie die zu erwartende Besucherzahl den Erlass der Verordnung nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz rechtfertigt. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Öffnung der Geschäftsbetriebe am 02.11.2003.

Die Gewerkschaft ver.di e.V. Bezirk NRW-Süd lehnte mit Schreiben vom 02.04.2003 sowie vom 14.04.2003 die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ab. Nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes hält ver.di aus sozialen und familiären Gründen noch weniger von der Ladenöffnung an Sonntagen, da die Belastung des Verkaufspersonals enorm zugenommen hätte und genügend Gelegenheit außerhalb eines Sonntages zum Einkaufen bestehen würde.

Ein verkaufsoffener Sonntag würde die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind, nicht erfüllen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz könne der verkaufsoffene Sonntag auch nicht durchgeführt werden, da am vorausgegangenen Samstag die Verkaufsstellen wegen Allerheiligen nicht ab 14 Uhr geschlossen werden.

Die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags setzt nach zurzeit gültigem Recht voraus, dass die Ladengeschäfte am davorliegenden Samstag um 14 Uhr geschlossen werden müssen. Diese Vorschrift soll laut Pressemitteilungen mit Wirkung von Juni 2003 im Rahmen der Gesetzesänderungen des Ladenschlussgesetzes aufgehoben werden. Da es sich bei dem vorausgehenden Samstag um einen Feiertag (Allerheiligen) handelt, findet diese gesetzliche Regelung bei einem verkaufsoffenen Sonntag am 02.11.2003 keine Berücksichtigung.

Die oben gemachten Ausführungen der Gewerkschaft ver.di sind rechtlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung vor, da nicht der verkaufsoffene Sonntag, sondern die 4. Sankt Augustiner Künstler-Galerie im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf 4 Sonn- und Feiertage in jedem Kalenderjahr beschränkt ist.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 09.08.1999 wird bei der Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht. Demnach sind im Kalenderjahr 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in jedem Stadtteil zulässig.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich ebenfalls am Musterentwurf gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 09.08.1999.

Nach Abwägung aller den Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, die Veranstaltung im beantragten Rahmen zuzulassen.

Die für den verkaufsoffenen Sonntag erforderliche Rechtsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.